

Merkblatt

Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung Enthornung

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag nach Art. 18 VO (EG) 889/2008

Rechtliche Grundlagen:

Das Enthornen von Tieren ist eine Amputation nach dem Tierschutzgesetz.

Solche Eingriffe sind grundsätzlich- damit auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe- verboten.

Sowohl das Tierschutzgesetz als auch der Art. 18 der VO (EG) 889/2008 gestatten im Einzelfall das Enthornen unter bestimmten Voraussetzungen. Dabei lautet der Grundsatz der Basis-VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 14 (1) b) viii): ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der ganzen Lebensdauer der Tiere so gering wie möglich zu halten.

Der Eingriff am Tier kann von der Behörde nur im Einzelfall genehmigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Enthornung aus „Sicherheitsgründen oder zur Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere unerlässlich ist“.

Jegliches Leid der Tiere ist dabei auf ein Minimum zu begrenzen, indem angemessene Betäubungs- und Schmerzmittel verabreicht werden und der Eingriff nur in geeignetem Alter (unter sechs Wochen) und von qualifiziertem Personal durchgeführt wird.

Genehmigungsfähigkeit:

1. Grundsätzlich sind alle Enthornungen im ökologischen Landbau genehmigungspflichtig.

Genehmigungsfähig sind Enthornungen bei Rindern unter den o.g. Voraussetzungen bis zum Alter von sechs Wochen.

Regelung zum Eingriff:

2. Bei Rindern unter 6 Wochen, sollte der Eingriff von einem Tierarzt vorgenommen werden. Wenn ein Tierhalter die Enthornung durchführt, muss er entsprechend eingewiesen worden sein. Bei Enthornungen von Tieren über sechs Wochen muss der Eingriff vom Tierarzt vorgenommen werden.
3. Der Eingriff bei Rindern unter sechs Wochen ist unter Anwendung von Sedativum und Schmerzmittel vorzunehmen. Da „jegliches Leid der Tiere auf ein Minimum zu begrenzen“ ist, ist eine Betäubung erforderlich.
4. Der Eingriff und die Medikamentierung sind in den Haltungsbüchern zu dokumentieren.
5. Sonstige Anforderungen u.a. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.
6. Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur Enthornung von Rindern unter sechs Wochen sind rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor Eingriff über die zuständige Kontrollstelle bei der Behörde unter Zuhilfenahme des Antragsformulars (siehe Anlage) zu stellen.

Hinweis:

Die Enthornung von Rindern, die älter als 6 Wochen sind, ist nicht genehmigungsfähig. Im Einzelfall kann die Behörde den Eingriff dulden, wenn eine ausführliche tierärztliche Indikation (bei einem Hornzapfenabbruch, den Verlust der Hornscheide oder wenn das Horn einzuwachsen droht) und eine tierärztliche Anweisung mit genauer Darlegung der Gründe für den Eingriff vorgelegt werden. Eine Enthornung aus anderen Gründen ist im Tierschutzgesetz nicht vorgesehen.

Bei der Enthornung von Rindern, die älter als sechs Wochen sind, muss eine Betäubung (z. B. Lokalanästhesie/ Leitungsanästhesie) durch einen Tierarzt und eine zusätzliche Gabe von Schmerzmitteln nach Abklingen der Anästhesie erfolgen.

Der Eingriff und die Medikamentierung sind in den Haltungsbüchern zu dokumentieren.

Sonstige Anforderungen u.a. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

Anträge auf Duldung zur Enthornung von Tieren über 6 Wochen sind vor der Enthornung zu stellen, unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen (tierärztliche Indikation, Antrag, Stellungnahme).